

mehr an ihn gebunden. Unter diesen Umständen durfte das Konkursamt diese Ansprüche auf Gewinnanteil nicht, wie es geschehen ist, als anerkannt behandeln, es musste sie vielmehr als bestritten betrachten.

Nun gilt nach Vorschrift von Art. 96 lit. b KV auch im summarischen Verfahren die Bestimmung von Art. 79 KV, wonach streitige Rechtsansprüche der Masse nicht versteigert werden dürfen, bevor die Mehrheit der Gläubiger auf ihre Geltendmachung für die Masse verzichtet hat und auch die für die Stellung von Abtretungsbegehren im Sinn von Art. 260 SchKG angesetzte Frist unbenützt abgelaufen ist... Es besteht kein Grund, den Freihandverkauf in dieser Hinsicht anders als die Versteigerung zu behandeln. Es war daher ungesetzlich, dass sich das Konkursamt in einem Zeitpunkt, in welchem die Rekurrentin den Anspruch schon längst bestritten hatte, Vollmacht zu einem Freihandverkauf geben liess. Und zwar muss der Verstoss gegen Art. 79 KV die jederzeit und von Amtes wegen zu beachtende Nichtigkeit der betreffenden Vorkehr nach sich ziehen; denn jene Bestimmung ist zwingender Natur, da sie im Interesse der Gesamtheit der Gläubiger erlassen wurde und ihnen die Möglichkeit wahren will, den streitigen Anspruch für die Masse durchzusetzen, bevor er für eine unbedeutende Summe versilbert wird. Sind aber diese Vorkehrungen nichtig und nicht bloss anfechtbar, so kann auch nichts darauf ankommen, dass die Gläubiger gegen das Zirkular vom 25. April 1932 nicht Beschwerde geführt haben. Dies umso weniger, als der Text des Zirkulars darauf schliessen lässt, das Konkursamt hätte eine von der Mehrheit der Gläubiger erteilte Vollmacht zum Freihandverkauf als genügend erachtet, sodass durchaus möglich ist, dass einzelne Gläubiger nur deswegen von einer Einsprache abgesehen haben, weil sie in den Glauben versetzt wurden, eine einzelne Einsprache werde doch nicht genügen, um den Verkauf zu verhindern, was jedoch in Wirklichkeit nicht der Fall gewesen wäre; denn solange auch nur ein einziger Gläubiger die Abtretung

des Anspruches verlangt, ist eben eine Versteigerung oder freihändige Veräusserung unzulässig.

Das Konkursamt hat daher in einem neuen Rundschreiben, in welchem sowohl der in Frage stehende Anspruch, so wie er nach Auffassung des Amtes besteht, als auch die Stellungnahme der Rekurrentin zu diesem Anspruch genau umschrieben werden, an die Gläubiger zu gelangen und ihnen Frist zur Stellung von Begehren auf Geltendmachung des Anspruches für die Masse (nötigenfalls unter Sicherstellung der Kosten) oder, falls keine Mehrheit dafür erhältlich ist, zur Stellung von Abtretungsbegehren anzusetzen.

*Demnach erkennt die Schuldbetreibungs-
und Konkurskammer :*

Der Rekurs wird dahin gutgeheissen, dass das Zirkular vom 25. April 1932 und die späteren Verwertungsmassnahmen mit Bezug auf den streitigen Anspruch aufgehoben werden und das Konkursamt angewiesen wird, im Sinn der Erwägungen vorzugehen.

28. Entscheid vom 4. Juli 1932 i. S. Hildebrand.

Admassierung von Rechten des Kridars im Konkurs: ist nur dann unzulässig, wenn kein Zweifel an der Unübertragbarkeit dieser Rechte besteht (in casu: Rechte aus einem vom Kridaren « erfundenen » Rezept).

Droits du failli susceptibles de faire partie de la masse: Ne doivent être exclus de l'inventaire que les droits dont l'incessibilité est hors de discussion (en l'espèce: les droits découlant d'une formule prétendument découverte par le failli).

Diritti del fallito che possono essere attratti alla massa: Saranno esclusi dall'inventario soltanto quei diritti la cui trasmissibilità è esclusa (nella specie: diritti derivanti d'una ricetta « inventata » dal fallito).

Im Konkurse über das Vermögen des Rekurrenten meldete die Einkaufsgenossenschaft der Schweiz. Coiffeur-

meister eine Forderung von 6300 Fr. an, für welche sie ein Faustpfandrecht an einem Rezept des Kridars zur Herstellung einer Rasiercreme geltend machte; der Anspruch wurde definitiv kolloziert.

Als das Konkursamt dieses Faustpfand versteigern wollte, erhob der Rekurrent dagegen Beschwerde mit der Begründung, die Admassierung des Rezeptes sei nichtig, weil es sich dabei um ein Persönlichkeitsrecht und nicht um einen Vermögensbestandteil handle. Auch wenn man annehmen wollte, das Rezept sei eine Erfindung, so sei es mangels Patentierung kein Vermögensrecht, sondern reines, unabtretbares Persönlichkeitsrecht.

Die obere kantonale Aufsichtsbehörde hat die Beschwerde als verspätet erklärt....

Mit rechtzeitig erhobenem Rekurs wiederholt der Rekurrent vor Bundesgericht seinen Antrag, die Versteigerung des Rezeptes aufzuheben.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

Allerdings kann nur zur Masse gehören und verwertet werden, was übertragbar ist. Ob aber ein zur Masse gezogenes Recht übertragbar ist, ist eine Frage des materiellen Zivilrechtes, nicht des Betreibungsrechtes, und daher dem Entscheid der Aufsichtsbehörden grundsätzlich entzogen. Nur wenn von einer Übertragbarkeit ganz offensichtlich keine Rede sein könnte, wäre die Admassierung des Rechtes als nichtig zu behandeln und eine Versteigerung infolgedessen als unzulässig zu erklären. Eine solche manifeste Unübertragbarkeit liegt indessen hier nicht vor: Der Rekurrent hat ja selbst durch die Verpfändung bekundet, dass er eine Verwertung des Rezeptes (die nur durch Übertragung auf einen Dritten erfolgen kann) als möglich erachtete. In der Tat kann eine Übertragung nicht zum vorneherein als unmöglich erklärt werden, da es sich, wie es scheint, um eine wirtschaftlich verwertbare Arbeitsmethode handelt. Unter diesen Um-

ständen dürfen die Konkurs- und Aufsichtsbehörden aber dem Entscheid des Richters nicht dadurch vorgreifen, dass sie die Verwertung dieses Objektes verbieten; vielmehr muss es dem Rekurrenten überlassen bleiben, allenfalls gegenüber dem Erwerber, welcher nach der Steigerung als Inhaber des Rezeptes auftreten und dasselbe ausbeuten will, durch eine Vindikations- oder Feststellungsklage die Unübertragbarkeit geltend zu machen und ihm die Verwertung des Rezeptes zu untersagen.

Wieso in der Admassierung und Verwertung des Rezeptes eine verbotene Verletzung der Geheimsphäre des Rekurrenten liegen soll, ist unerfindlich. Wenn die Rechte aus einem solchen Rezept wirklich einen Teil der Persönlichkeit des Eigentümers bilden, so hat jedenfalls der Rekurrent durch die Verpfändung auf den Schutz seiner Geheimsphäre nach dieser Richtung wieder verzichtet. Ein solcher Verzicht ist, weil weder gegen das Recht noch gegen die Sittlichkeit verstossend, rechtsgültig.

Damit erweist sich die Einsprache gegen die Versteigerung als unbegründet.

Demnach erkennt die Schuldbetr.-u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen.

29. Entscheid vom 20. Juli 1932 i. S. Vaterlaus.

Eine von mehreren Gläubigern als Streitgenossen angehobene Betreibung besteht solange zu Recht, als sie auch nur von einem einzigen der Gläubiger aufrechterhalten wird.

La poursuite intentée par plusieurs créanciers agissant comme consorts reste en vigueur tant que fût-ce un seul des créanciers la maintient.

Un'esecuzione intentata da più creditori agenti come consorti resta valida fintantochè sia pure un solo creditore persiste in essa.

Am 15. Januar 1931 erwirkte Rechtsanwalt Dr. Schneider namens A. Winkler, E. Streuli und R. Lory als Zes-